

§ 3

(1) Zur Verleihung des Preises gehören eine Etuimedaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung für

- Einzelpersonen von 5 000 M
- Kollektive bis zu 10 000 M.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Etuimedaille und eine Urkunde. Die anteilige Geldzuwendung für jedes Mitglied darf nicht höher sein als bei der Einzelauszeichnung.

(3) Die Geldzuwendungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Volksbildung
- der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
- der Minister für Kultur
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR
- die Rektoren der Universitäten der DDR.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 30. März beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen nach Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 5

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Es können jährlich 6 Preise verliehen werden, davon 5 an Bürger anderer Staaten.

§ 6

Die Etuimedaille ist rund, porzellanweiß und hat einen Durchmesser von 80 mm. Auf der Vorderseite befinden sich die Porträts der Gebrüder Grimm und die Umschrift „WILHELM GRIMM • JACOB GRIMM 1786-1859 • 1785-1863“. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darunter die Inschrift „FÜR VERDIENSTE UM DIE FÖRDERUNG DER DEUTSCHEN SPRACHE UND DER GERMANISTIK“.

**Anordnung
über das Statut
des Fischereiaufsichtsamtes
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Dezember 1978

I.

Stellung und Verantwortung

§ 1

(1) Das Fischereiaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Fischereiaufsichtsamt genannt) übt die Fischereiaufsicht im Bereich der Hochsee- und Ostseefischerei der Deutschen Demokratischen Republik sowie in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik, in den Territorialgewässern und in den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Fischereigewässer der DDR genannt) und in den Binnengewässern des Bezirkes Rostock aus.

(2) Das Fischereiaufsichtsamt nimmt gemäß dem Gesetz vom 13. Oktober 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 380) als das zuständige Organ der Deutschen Demokratischen Republik die sich daraus ergebenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

(3) Das Fischereiaufsichtsamt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie. Sein Sitz ist Rostock.

(4) Das Fischereiaufsichtsamt verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften mit dem Ziel des Schutzes und der rationellen Bewirtschaftung der fischereilichen Ressourcen.

§ 2

(1) Das Fischereiaufsichtsamt wird vom Leiter des Fischereiaufsichtsamtes nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Der Leiter ist dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Der Leiter übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen, den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen aus.

(2) Der Leiter ist für die politische Erziehung, die Qualifizierung und den Einsatz der Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes verantwortlich.

(3) Dem Leiter obliegt die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Er sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(4) Der Leiter regelt die Rechte und Pflichten der Besatzungsmitglieder der Kontrollschiffe des Fischereiaufsichtsamtes auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für das seefahrende Personal im Bereich der Seeverkehrswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 4

Das Fischereiaufsichtsamt übt die Kontrolle über die strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände und der anderen lebenden Ressourcen in den Fischereigewässern der Deutschen Demokratischen Republik und den Binnengewässern des Bezirkes Rostock aus. Dazu hat es insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Fischereifahrzeuge (Fahrzeuge, die für den Fang, die Verarbeitung, den Transport oder die Erforschung der Lebewesen des Meeres gebaut oder hergerichtet sind, einschließlich Fischereihilfsschiffe) sowie die Fischereiausübungsberechtigten zu kontrollieren,
- Kontrollen der fischereilichen Einrichtungen in den Häfen, den Anlandeplätzen, den Anlegestellen sowie allen land- und seeseitigen Anlagen der Fischfang-, Fischverarbeitungs- und Fischhandelsbetriebe einschließlich der Mast- und Aufzuchtbetriebe der industriemäßigen Fischproduktion durchzuführen,